Satzung

der Lenné-Akademie für Gartenbau und Gartenkultur (LAGG)

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Lenné-Akademie für Gartenbau und Gartenkultur".
- (2) Sitz des Vereins ist Großbeeren.

§ 2 Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen werden. Er führt dann in seinem Namen den Zusatz "e.V".

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Bildung, insbesondere auf den Gebieten des Gartenbaus und der Gartenkultur, in den Ländern Brandenburg und Berlin.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - Organisation und Durchführung von Fachgesprächen und öffentlichen Veranstaltungen in allen Sparten des Gartenbaues: Produktionsgartenbau, Freizeitgartenbau, Dienstleistungsbereiche einschließlich Floristik, Landschaftsarchitektur und Gartenkunst,
 - ➤ Informations- und Erfahrungsaustausch mit Verbänden, wissenschaftlichen Institutionen und verwandten Fachdisziplinen.
- (3) Weiterbildung auf allen Gebieten des Gartenbaus und der Gartenkultur.
- (4) Förderung von Initiativen zur Verbesserung des Gartenbaus und der Gartenkultur.
- (5) Förderung von Forschungsvorhaben.
- (6) Wissenschaftspolitische Vertretung und Kooperation auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten in Potsdam, welche es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) In den Verein können natürliche und juristische Personen als ordentliche, fördernde oder Ehrenmitglieder aufgenommen werden.
- (2) Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann an natürliche Personen durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorstandes verliehen werden.
- (4) Der von den Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgestellt.
 - a) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
 - b) Der Beitrag ist alljährlich in den ersten zwei Monaten des Geschäftsjahres zu entrichten, für neu aufgenommene Mitglieder einen Monat nach der Aufnahme in den Verein, und zwar unab-

- hängig vom Zeitpunkt der Aufnahme als voller Jahresbeitrag des jeweiligen Geschäftsjahres.
- c) Über den Regelbeitrag hinaus haben die Mitglieder die Möglichkeit und sind gebeten, dem Verein Spenden zuzuwenden.
- d) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge erlassen oder stunden.
- (5) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; es kann die Ausübung seines Stimmrechtes schriftlich einem anderen Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann nur bis zu drei Stimmen vertretungsweise übernehmen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes aus wichtigem Grund. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende zu erklären. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Bei Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) das Kuratorium

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden sowie der weiteren Vorstandsmitglieder;
 - b) Wahl der Mitglieder des Kuratoriums und der Kassenprüfer;

- c) die Aufstellung des Haushalts;
- d) die Prüfung und Genehmigung des Jahresberichts sowie die Entlastung des Vorstandes;
- e) die Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins;
- f) die Beschlussfassung über sonstige zur Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge von Mitgliedern;
- g) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) die Festsetzung des Jahresbeitrages;
- i) Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist einen Monat vorher durch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Beschlussvorlagen sind mit der Tagesordnung im Wortlaut mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder stimmberechtigt vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hier auf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, sonst die Stimme des Vorsitzenden. Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die in § 4 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) mindestens zwei, höchstens vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als Mitglied angehören.

- (2) Der stellvertretende Vorsitzende hat in allen Fällen, in denen er in Stellvertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (5) Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Zu den Sitzungen des Vorstandes werden die Mitglieder vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mündlich oder schriftlich berufen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen haben. In dringenden Fällen ist schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis die neu gewählten Mitglieder ihr Amt angenommen haben.

- (8) Abweichend zum Abs. 7 wird für die Dauer eines Jahres ab Gründung für die Wahl und Amtsperiode der ersten Vorstandschaft bestimmt, dass Neuwahlen spätestens in einem Jahr stattzufinden haben.
- (9) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind, und vollzieht die Beschlüsse der Mitliederversammlung.
- (10) Zur Besorgung bestimmter Aufgaben im Auftrage des Vorstandes Angestellte beschäftigt werden. Der Abschluss von Verträgen zur Geschäftsbesorgung ist möglich.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Zur Kontrolle der Vermögensverwaltung sowie der Rechnungen und der Kassenführung des Vereins werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer aus den Mitgliedern des Vereins jeweils auf drei Jahre gewählt.
- (2) Die Berichte der Rechnungsprüfer sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium ist ein beratendes Organ, das durch Äußerungen, Stellungnahmen und Bemühungen seiner Mitglieder die Arbeit des Vorstands unterstützt. Es hat die Aufgabe, alle in Betracht kommenden Institutionen für die Ziele des Vereins zu interessieren.
- (2) Mitglieder des Kuratoriums können nur natürliche Personen sein, die entweder als Vertreter von Ämtern, Behörden, Verbänden, wissenschaftlichen Einrichtungen und juristischen Personen mit dem Vereinszweck verbunden oder sonst in der Lage sind, die Ziele des Vereins persönlich zu fördern.
- (3) Mitglieder des Kuratoriums können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer sein. Die Berufung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt auf drei Jahre durch den Vorstand. Wiederberufung ist möglich. Den Vorsitzenden des Kuratoriums wählen die Kuratoriumsmitglieder aus ihrer Mitte.
- (4) Der Vorsitzende des Kuratoriums nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Er beruft die Sitzungen des Kuratoriums ein, an denen Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen können.

(5) Das Kuratorium muss mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr zu einer Sitzung zusammentreffen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Beschlussfassung im Sinne der Auflösung kann nur erfolgen, wenn diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Gegenstand der Tagesordnung angezeigt ist.
- (3) Der Beschluss zur Auflösung muss mit 75 % der anwesenden Stimmen gefasst werden. Wenn nach der ersten Einladung nicht die erforderliche Beteiligung erreicht wurde, erfolgt eine zweite Einladung. Hierbei zählen die Stimmen der Anwesenden zur Entscheidung.

§ 13 Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, eventuell vom Registergericht oder vom Finanzamt beanstandete Satzungsbestandteile abzuändern.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15. Oktober 1997 errichtet und mit einer am 12.03.1998 beschlossenen Satzungsänderung zu § 4 Abs. 4 am 31.12.1998 vom Amtsgericht Potsdam unter VR 1817 in das Vereinsregister eingetragen.

Die Änderung der Satzung vom 22.10.2011 zu § 9 Abs. 1 Buchst. d) wird dem Amtsgericht vorgelegt.